

Verhandlungsposition der Gemeinschaft und der beitrittswilligen Länder (1972)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1972, n° Sonderbeilage 1/1972. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: http://www.cvce.eu/obj/verhandlungsposition_der_gemeinschaft_und_der_beitrittswilligen_länder_1972-de-2aa5de73-e5b1-4e2f-8793-e4ef541d94ca.html

Publication date: 24/10/2012

Verhandlungsposition der Gemeinschaft und der beitragswilligen Länder (1972)

[...]

2. Verhandlungspositionen

Gemeinschaft

8. Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1969 war der Rat der Gemeinschaften zu der Überzeugung gelangt, daß im Hinblick auf den tatsächlichen Beginn der Verhandlungen eine gemeinsame Verhandlungsbasis festgelegt werden müsse; gleichzeitig hatte er die Aufnahme der unerläßlichen Vorbereitungsarbeiten beschlossen. Dabei ging es insbesondere um folgende Fragen: Anpassung der Institutionen im Zusammenhang mit der Erweiterung; Übergangszeit in den Bereichen Landwirtschaft und Industrie; wichtigste Probleme der Beziehungen mit dem Commonwealth; Probleme bezüglich Montanunion und Euratom; Verhandlungsverfahren.

So unterrichtete der amtierende Präsident des Rates, der belgische Außenminister Pierre Harmel, auf der Konferenz zur Eröffnung der Verhandlungen in Luxemburg am 30. Juni 1970 die beitragswilligen Länder über die Standpunkte und Methoden, die die Gemeinschaft im Hinblick auf die Verhandlungen zu einer Reihe grundlegender Fragen festgelegt hatte. Minister Harmel erklärte, die Gemeinschaft setze grundsätzlich voraus, daß die beitragswilligen Staaten „die Verträge und ihre politischen Zielsetzungen, die seit Inkrafttreten der Verträge verabschiedeten Beschlüsse aller Art und die auf dem Gebiet des Ausbaus getroffenen Entscheidungen bejahen. Diese Beschlüsse umfassen auch die Abkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern“.

Für die Gemeinschaft müsse „bei den Verhandlungen die Regel gelten, daß die Lösung etwaiger Anpassungsprobleme in der Ausarbeitung von Übergangsmaßnahmen gesucht werden muß und nicht in einer Änderung der bestehenden Regeln“.

Wo sich infolge der Erweiterung Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen sollten, werde ihre Geltungsdauer auf die zur Erreichung dieses Ziels jeweils erforderlichen Zeiträume begrenzt werden müssen. „In der Regel müssen dafür genaue Zeitpläne festgelegt werden.“ Eine nennenswerte erste gegenseitige Zollsenkung müsse bei Inkrafttreten der Beitrittsverträge beginnen. Diese Maßnahmen seien im übrigen „so festzulegen, daß sie ein Gesamtgleichgewicht der gegenseitig gewährten Vorteile gewährleisten“.

In diesem Sinne „muß sichergestellt werden, daß eine angemessene Parallelität bei den Fortschritten des freien Warenverkehrs auf dem gewerblichen Sektor und der Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes besteht“. Die Übergangszeit müsse für alle beitragswilligen Länder gleich sein.

Für andere Gebiete, auf denen sich Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen, könne, „soweit dies möglich und wünschenswert ist“, für die einzelnen Bereiche und Länder die Geltungsdauer unterschiedlich sein.

Der Präsident des Rates wies die beitragswilligen Länder auf die Notwendigkeit hin, daß die einzelnen Beitrittsverträge am selben Tag in Kraft treten.

Zur Frage der Beziehungen der erweiterten Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern stellte der Präsident des Rates fest, daß der Beitritt neuer Mitglieder neue Verantwortungen gegenüber den Entwicklungsländern schaffe und daß die erweiterte Gemeinschaft diesen Verantwortungen in angemessener Weise genügen müsse. „In diesem Sinne muß die Gemeinschaft bereit sein, die Assoziierungspolitik nicht nur gegenüber den AASM fortzusetzen, sondern auch zugunsten der unabhängigen afrikanischen Länder mit vergleichbarer Struktur und vergleichbarem Entwicklungsstand, wenn sie ihre Beteiligung beantragen, um ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern“. Die Erweiterung der Gemeinschaft und die „etwaige Ausweitung der Assoziierungspolitik dürfen jedoch keine Schwächung der Beziehungen zu den bereits

assoziierten Staaten verursachen".

Die Vertreter der beitrittswilligen Länder legten ihrerseits am 30. Juni 1970 in Luxemburg ihre Haltung zu den Verhandlungen dar.

Vereinigtes Königreich

9. Minister Barber, Kanzler des Herzogtums Lancaster und zuständig für europäische Angelegenheiten, erneuerte im Namen seiner Regierung die Zusicherung der vorigen Regierung, die Verträge zur Gründung der drei Europäischen Gemeinschaften und die darauf beruhenden Beschlüsse zu akzeptieren.

Er kündigte zwar eine kurze Übergangszeit für Euratom und die Montanunion an, faßte aber für die Anpassung des Vereinigten Königreichs an den EWG-Vertrag und insbesondere hinsichtlich der folgenden Fragen eine längere Übergangszeit ins Auge: Beitrag zu den Haushaltsausgaben der Gemeinschaft aufgrund der von der Gemeinschaft beschlossenen Haushaltsordnungen; bestimmte Gebiete der Agrarpolitik, darunter die gemeinsame Fischereipolitik; Zuckerausfuhr des Commonwealth; Sonderprobleme Neuseelands und bestimmte andere Commonwealth-Fragen.

Dänemark

10. Der dänische Minister für Wirtschaft und europäische Integration Nyboe Andersen, bestätigte die Bereitschaft Dänemarks, die Verträge und die auf ihnen beruhenden späteren Beschlüsse, die politischen Zielsetzungen der Verträge und die Pläne für den weiteren Ausbau der Gemeinschaft im Bereich von Währung, Wirtschaft, Industrie und Technologie zu akzeptieren. Herr Andersen verwies auf die Bedeutung der Fischwirtschaft für sein Land und auf die engen Beziehungen Dänemarks mit den nordischen und den EFTA-Ländern, die Probleme der Arbeitskräfte im Rahmen des nordischen Arbeitsmarkts und die Probleme der Färöer-Inseln und Grönlands. Eine Übergangszeit erscheine nicht notwendig, doch könne sie Dänemark wegen der Schwierigkeiten, die sich möglicherweise für die anderen beitrittswilligen Länder ergeben, grundsätzlich akzeptieren.

Irland

11. Der irische Außenminister Hillery erinnerte daran, daß seine Regierung wie schon 1961 und 1967 die Ziele der Partner der Verträge von Rom und Paris, ihre politischen Vorstellungen, ihre Wirtschaftsziele und die zur Durchführung der Verträge gefaßten Beschlüsse vorbehaltlos anerkenne.

Was die Übergangsmaßnahmen betreffe, die sich für sein Land als notwendig erweisen sollten, betonte Minister Hillery, daß zwar die gemeinsame Agrarpolitik für Irland keine Schwierigkeiten aufwerfe, daß aber die speziellen pflanzen- und tiergesundheitlichen Regelungen sowie die gemeinsame Fischereipolitik der Gemeinschaft gewisse Schwierigkeiten ergeben könnten. Auf dem gewerblichen Sektor werden wegen des beschränkten Umfangs der irischen Industrie für einige besondere Bereiche Übergangsmaßnahmen notwendig werden. Minister Hillery wies schließlich darauf hin, daß sein Land großen Wert darauf lege, die sich aus der Freihandelszone mit dem Vereinigten Königreich ergebenden Interessen zu wahren.

Norwegen

12. Der norwegische Außenminister Stray verwies besonders auf die spezifischen Probleme der norwegischen Landwirtschaft, die wegen ihrer geographischen Verhältnisse besondere Lösungen erfordere. Unter Berücksichtigung der norwegischen Situation müßten auch andere wichtige Probleme besonders geprüft werden: Fischerei, Kapitalverkehr, Niederlassungsrecht, Kohlenbergbau in Svalbard. Der Vertreter Norwegens verwies auch auf die Bedeutung, die die von seinem Land entwickelten engen Bindungen zu den anderen Mitgliedsländern der EFTA für die norwegische Wirtschaft haben; Norwegen wolle diese Bindungen beibehalten. Es messe auch der Existenz des nordischen Arbeitsmarktes große Bedeutung bei.

[...]